fischer Werkzeug- und Formenbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Vorrichtungen

Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen des Bestellers auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufangestellten sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, oder Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag

- II. Angebot und Vertragsschluss

 1. Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindender Antrag auf Abschluss eines Werkvertrages. Der Besteller ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. durch unsere schriftliche Bestätigung einer uns zugegangenen Annahmeerklä-rung auf ein Angebot von uns.
- 3. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Das Schriftformerfordernis entfällt auch bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages nicht.
- 4. Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvor-anschläge dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben. 5. Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereich-ten Unterlagen bzw. durch unklare oder mündliche Angaben ergeben. III. Preise, Preisänderungen

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Euro Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung.

Die Zahlung des Preises hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unserer Rechnung zu erfolgen. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich auf unserem Konto gutge-schrieben wird. Ist vereinbart, dass die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen

soll, so bleibt bei der Erhöhung der Material- und Lohnkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation eine Preiserhöhung vorbehalten.

IV. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Lieferung, Lieferzeiten

- V. Lieferung, Lieferzeiten

 1. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem schriftlichen Vertrag und der dem
 Vertrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung einschließlich der mit dem
 Vertrag vereinbarten Zeichnungen. Wünscht der Besteller nach Vertragsschluss
 Änderungen des Werkzeugs / der Vorrichtung sind wir dann zur Ausführung der Änderung verpflichtet, wenn die Änderung einschließlich der Auswirkungen auf den Preis und die Termine zwischen dem Besteller und uns in einem schriftlichen Vertragsnachtrag vereinbart ist.
- 2. Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Die Lieferfrist beginnt insbesondere nicht, bevor der Besteller alle eventuell von ihm zu beschaffenden Unterlagen an uns übergeben hat oder von uns zur Prüfung übermittel-te Ausführungszeichnungen gegengezeichnet und an uns zurückgeschickt hat. Kommt der Besteller hinsichtlich seiner Mitwirkungspflichten in Verzug, können wir entsprechend § 642 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen und die in § 643 BGB geregelten Rechte ausüben.
- Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller bis zu ihrem Ablauf gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise
- Meldung der Abnahmebereitschaft.
 4. Wird die Abholung bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Bereitstellung zur Abholung bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet. 5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder
- sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden den Besteller über den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst informieren.

VI. Gefahrenübergang, Bemusterung/Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Veran-lassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

2. Termine für Bemusterungen bzw. Abnahmen sind - sofern nicht im Vertrag geregelt - einvernehmlich zwischen dem Besteller und uns zu vereinbaren. Bemusterungen bzw. Abnahmen durch den Besteller haben in Anwesenheit eines Vertreters unseres Unternehmens zu erfolgen. Sofern bei der Abnahme nur unwesentliche Mängel des Liefergegenstandes vorliegen, ist der Besteller nicht berechtigt, die Abnahme des Liefergegenstandes zu verweigern. Der Liefergegenstand gilt als vom Besteller abgenommen, wenn der Besteller mit dem Liefergegenstand die Produktion auf-nimmt oder den Liefergegenstand in sonstiger Weise nutzt.

VII. Mängelansprüche

 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 640 Abs. (2) BGB. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

- 2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzliefe-rungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ande-renfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen
- 3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist für die Nach-besserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Bestelle
- Verstreicher lassen. Eiger nur ein ührerbeiteren wanger vor, steht dem besteher lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu.
 4. Mängelansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn die Mängel auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetrieb-setzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nach-lässige Behandlung oder nicht ordnungsgemäße Wartung zurückzuführen
- 5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung oder, soweit vereinbart
- oder gesetzlich vorgesehen, ab Abnahme des Liefergegenstandes. 6. Für zum Lieferumfang gehörende Teile oder Komponenten, die wir selbst von Lieferanten bezieht, besteht die Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Bestel-ler nur in dem Umfang, in dem der Lieferant gegenüber uns gewährleistet und haftet. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen

VIII. Haftung

- 1. Unsere Haftung für Schadensersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz be-schränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. 2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund -
- nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Höhe eines eventuellen Scha-densersatzanspruches ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen vor-hersehbaren Schadens. Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schrift-lich auf besondere Risiken hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüber hinaus gehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen 3. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im
- Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Eigentumsvorbehalt

- 1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dem Eingang aller Zahlungen auch für ggf. zusätzlich geschuldeten Nebenleistungen aus dem Lie-fervertrag vor. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers. 2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und den Pfandgläubiger bzw. sonstigen Dritten von dem Eigen-tumsvorbehalt zu unterrichten.
- 3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einziehungsbefugnis des Bestellers erlischt, wenn der Besteller mit seinen Zah-lungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät oder sie widerrufen ist, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen des Bestellers gestellt ist.
- Wir können verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und uns die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- 4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehö-renden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeite-ten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbunde-nen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung ode Vermi-schung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptssache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt da
- Alleineigentum oder das Mitteigentum für uns.

 6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

X. Zahlung
Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar

Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffent-lich-rechtliches Sondervermögen, ist Rottweil ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand: Oktober 2019